

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter der Bezeichnung Oberaargauischer Landfrauenverein, in der Folge OLV genannt, besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der OLV ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der OLV bezweckt den Zusammenschluss von Landfrauenvereinen des Oberaargaus zur Wahrung und Förderung der Interessen der Landfrauen in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht.

Im Speziellen:

- a) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes;
- b) Förderung des beruflichen Bildungswesens;
- c) Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen;
- d) Förderung der Selbstversorgung, des Absatzes und der Verwertung von landwirtschaftlichen Produkten;
- e) Die Wahrung, Vertiefung und Pflege der bäuerlichen Kultur;
- f) Die Förderung des Verständnisses zwischen der bäuerlichen und nichtbäuerlichen Bevölkerung.

Artikel 3

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Zusammenarbeit mit den regionalen Landfrauenvereinen sowie dem Bernischen Landfrauenverband VBL, dem Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV;
- b) Versammlungen, Vorträge, Kurse, Ausstellungen;
- c) Zusammenarbeit mit den Medien;
- d) Mitgliedschaft in der Fachkommission Betriebs- und Familienhilfe
- e) Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Vereinigungen durch den Beschluss der Delegiertenversammlung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

- a) Mitglied des OLV sind die Landfrauenvereine des Oberaargaus, die jeweils an der Delegiertenversammlung, nach vorherigem schriftlichem Aufnahmegesuch an den Vorstand, aufgenommen werden.
- b) Landfrauen können, auf ein schriftliches Gesuch an den Vorstand hin, auch als Einzelmitglieder von der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Austritterklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

III. Die Organe

Artikel 6

Die Organe des OLV sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (Vereinsversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen

a) Delegiertenversammlung (Vereinsversammlung)

Artikel 7

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des OLV. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Der Vorstand stellt den Präsidentinnen der angeschlossenen Vereine, den Ehrenmitgliedern und den Einzelmitgliedern die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu. Die Präsidentinnen sind für die Orientierung der Delegierten besorgt.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und Einzelmitgliedern;
- b) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisorinnen;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge für das kommende Jahr;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen;
- h) Berichterstattung der Fachkommission Betriebs- und Familienhilfe;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Betriebs- und Familienhilfe;
- j) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der angeschlossenen Vereine;
- k) Orientierung über die Tätigkeit des Kantonalverbandes;
- l) Besprechen des Tätigkeitsprogrammes für das folgende Jahr.

Artikel 8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (Vereine).

Die Anzahl Stimmberechtigten richtet sich nach der Mitgliederzahl der angeschlossenen Vereine. Pro angebrochene 25 Mitglieder ein Stimmrecht.

Einzelmitglieder wie auch Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Artikel 9

Eine Statutenrevision sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegiertenversammlung.

b) Der Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Bei seiner Bestellung ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die verschiedenen Mitgliedervereine zu achten. Die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Schulleitung des Waldhofs ist im Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahr. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Die Präsidentin, die Kassierin und die Sekretärin sind zweimal wiederwählbar. Folgt die Wahl eines Vorstandsmitgliedes in dieses Amt, wird die vorgängige Amtszeit nicht angerechnet.

Ein vorzeitiger Rücktritt muss drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- a) Er vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und vertritt den Verein nach aussen;
- b) Er kann für die Erfüllung spezieller Aufgaben befristete Kommissionen oder Ausschüsse ernennen;
- c) Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor;
- d) Die Präsidentin leitet die Delegiertenversammlung und den Vorstand. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden;
- e) Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin im Verhinderungsfall;
- f) Die Sekretärin besorgt die Korrespondenz des Vereins, führt die Protokolle und bedient die Presse;
- g) Die Kassierin besorgt das Kassa- und Rechnungswesen des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.
- h) Er wählt je ein Mitglied in die Fachkommission Betriebs- und Familienhilfe der Region Oberaargau, des oberoargauischen Bauernvereins.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch ein einfaches Mehr gefällt, die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

c) Rechnungsrevisorinnen

Artikel 11

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Die Revisorinnen werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und sind zweimal wiederwählbar. Ein vorzeitiger Rücktritt muss drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

IV. Betriebs- und Familienhilfe

Artikel 12

Der oberoargauische Landfrauenverein (OLV) übernimmt zusammen mit der Vereinigung bernischer Organisationen für Betriebs- und Familienhilfe (VOBF) und dem oberoargauischen Bauernverein (OBV) Aufgaben in der Organisation der Betriebs- und Familienhilfe in der Region Oberaargau. Dazu wird eine Fachkommission Betriebs- und Familienhilfe gemäss Artikel 10 und 17 der Statuten des OBV und Artikel 3, 7, 10, 12 des OLV eingesetzt.

Spezielle Regelungen:

- a) Die Fachkommission setzt sich zusammen aus:
- Je einem Mitglied des OLV und des OBV;
 - Je einem Mitglied aus den Gebieten der Ämter Burgdorf und Trachselwald, welche dem Wirkungskreis des OBV zugeordnet sind (ehem. Beratungskreis Waldhof);
 - Einsatzstellenleiter/in

Der/die Präsident/in gehört von Amtes wegen dem Vorstand des OBV an.

- b) Die ordentliche Mittelbeschaffung und Abrechnung erfolgen durch die Geschäftsstelle VOBF nach deren Richtlinien. Für ausserordentliche Aufwendungen (Geschenke, Treueprämien, Härtefälle etc.) führen der OLV und der OBV separate Kassen.

V. Finanzielles

Artikel 13

- a) Die Mittelbeschaffung erfolgt über Jahresbeiträge der Mitglieder, freiwillige Beiträge anderer Organisationen, Verkauf von Produkten oder Reingewinn von Vereinsanlässen;
- b) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen;
- c) Über die Art der Liquidation und die Verwendung des bei Auflösung des OLV vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 14

Die Spesen für den Vorstand des OLV, für die Delegierten des OLV in anderen Organisationen sowie für die Tätigkeit von Kommissionen und Ausschüssen gehen zu Lasten der Vereinskasse. Die Spesen für die Delegierten der Mitgliedervereine an den Veranstaltungen des OLV gehen zu Lasten der entsprechenden Vereinskassen.

Die Spesenansätze werden durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

Artikel 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Inkraftsetzung

Artikel 16

Diese Statuten wurden von der Delegierten des OLV am 09. Februar 2012 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Februar 1989 und alle später beschlossenen Änderungen. Sie treten sofort in Kraft.

Graben und Attiswil, 09. Februar 2012

Für den Oberaargauischen Landfrauenverein

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

(Erika Schneeberger)

(Erika Kurth)